

solution von reservierten Zensuren im Beichtstuhl aber ist eine Handlung, die niemand bekannt ist außer dem Beichtvater und dem Beichtkind; es kann deshalb auch die Allgemeinheit dadurch nicht in Irrtum geführt werden. Der Umstand aber, daß der Priester öffentlich in den Beichtstuhl geht, um beichtzu hören, ist nur geeignet, die Allgemeinheit zur Auffassung zu bringen, er habe die *üblichen* Beichtvollmachten, nicht aber, er habe auch die besonderen Vollmachten für die Reservate. Demnach liegt hier also *kein* error communis und folglich auch keine Suppletion wegen error communis vor.

Nichtsdestoweniger dürfte die Frau auch von der inkurrierten Zensur *absolviert* sein. Can. 2247, § 3 sagt nämlich: „Wenn der Beichtvater die Reservation nicht kennt und den Pönitenten von der Zensur und von der Sünde absolviert, so ist die Absolution von der Zensur gültig, außer es handle sich um eine Zensur ab homine, oder um eine Zensur, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhl reserviert ist.“ Allerdings war der Beichtvater nicht in „Unkenntnis“ über die Reservation, sondern er hat nur nicht daran gedacht. Aber Unkenntnis und Unachtsamkeit werden in diesen Fragen auf gleiche Weise behandelt. Ferner hat der Beichtvater auch nicht bloß die *Reservation* augenblicklich vergessen, sondern überhaupt nicht daran gedacht, daß auf der Sünde eine *Zensur* steht. Aber offenbar hat der Beichtvater durch die übliche Absolutionsformel die Frau soweit als möglich von allen etwa inkurrierten Zensuren *absolvieren wollen*, also auch von der vorliegenden. Daß dies aber genügt, ergibt sich aus can. 2249, § 2, der sagt: „Wer um die Absolution (von Zensuren) bittet, muß auch alle angeben . . .“ Ist dies nicht geschehen, „so gilt die Absolution, wenn sie allgemein gegeben wurde, auch für diejenigen Fälle, die bona fide verschwiegen wurden, mit Ausnahme der Zensuren, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhl reserviert sind“. Demnach kann der Beichtvater auch von jenen Zensuren absolvieren, die er überhaupt nicht kennt. Folglich ist also in unserem Falle die Frau auch von der inkurrierten Zensur absolviert.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Einschränkung des Klagerechtes im kanonischen Eheprozeß.) Can. 1971 Cod. jur. can. trifft Bestimmungen über das Klagerecht in Eheprozessen: § 1. „Habiles ad accusandum

sunt 1) Conjuges in omnibus causis separationis et nullitatis, nisi ipsi fuerint impedimenti causa; 2) Promotor justitiae in impedimentis natura sua publicis.“ § 2. „Reliqui omnes, etsi consanguinei, non habent jus matrimonia accusandi, sed tantummodo nullitatem matrimonii Ordinario vel promotori justitiae denuntiandi.“ Es enthält dieser Kanon gegenüber dem älteren Rechte eine Neuerung. Einst wurden z. B. bei Vorhandensein des Hindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft auch nahe Verwandte als Kläger zugelassen, ja bei Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, konnte sogar jeder Gläubige, der nicht grundlos trotz Aufforderung bei der Proklamation die Hindernisse verschwiegen hatte, die Klage einbringen (c. 3, 6, X, 4, 18; *Wernz-Vidal*, Jus can., V, 834). — Wie der Wortlaut des zitierten Kanons besagt, gilt die Bestimmung für Prozesse auf separatio a thoro et mensa und für Vinkularprozesse. Daß nur der nichtschuldige Teil die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft stellen kann, besagt auch can. 1129 und 1131. Es ist sprachlich etwas hart, bei Ehescheidungsprozessen von einer causa *impedimenti* auf Seite des schuldigen Teiles zu sprechen. Aber auch für Vinkularprozesse stieß die Auslegung auf Schwierigkeiten. Naturgemäß können im Vinkularprozeß nur dirimierende, nicht aufschiebende Hindernisse in Betracht kommen. Da nun in can. 1067—1080 die dirimierenden Ehehindernisse erschöpfend aufgezählt sind und die früher sogenannten Hindernisse der Furcht, des Irrtums und der Bedingung dort nicht aufgeführt erscheinen, konnten neue Bedenken entstehen. Geleitet von einem ganz richtigen Gefühl, erklärten Kanonisten, daß der Ausdruck *impedimentum* hier im weiteren Sinne zu nehmen sei (vgl. zit. *Wernz-Vidal*, ferner *Knecht Aug.*, Handb. des kath. E.-R., S. 771). In diesem Sinne erging am 12. März 1929 auch eine Entscheidung der Interpretationskommission: „Utrum vox *impedimenti* can. 1971, § 1, n. 1 intelligenda sit tantum de *impedimentis* proprie dictis (can. 1067—1080), an etiam de *impedimentis* improprie dictis matrimonium dirimentibus (can. 1081—1103). — Resp. Negative ad primam partem, affirmative ad secundum“ (Acta Ap. Sedis, XXI, 170 f.). Frage und Antwort erstreckt sich bloß auf Vinkularprozesse, nicht auf Scheidungsprozesse. Vielleicht wird die nicht ganz glücklich gewählte Formulierung „causa *impedimenti*“ noch weitere Entscheidungen notwendig machen.

Der Mann, welcher eine Ehe eingeht, ist auch in einem gewissen Sinne die causa *impedimenti*, daß er nach dem Tode seiner Frau die Schwester derselben nicht heiraten darf. Wahrscheinlich hat causa *impedimenti* den Sinn von „schuld sein“ am Hindernis, bzw. Nichtigkeitsgrund. In diesem Sinne verweigert *Blat Alb.*, Commentarium textus, IV., Rom 1927, p. 503

beim *impedimentum criminis utroque* machinante beiden Ehegatten das Klagerecht. Vielleicht kann man noch weiter gehen und überhaupt den Gatten, welche schuldbarer oder gar doloser Weise vor Eingehung der Ehe ein dirimierendes Ehehindernis verschwiegen haben, das Klagerecht verweigern. Das Schuldmoment ist auch durch die Verweisung auf *can. 1081 ff.* angedeutet. Wer die Ursache des Konsensmangels ist (*vis et metus, error, conditio contra substantiam matrimonii, consensus fictus*), hat kein Klagerecht. Hiedurch wird einem alten Grundsatz Genüge geleistet: *Nemini fraus et dolus patrocinari debent*, aber auch Schwindeleien ein Riegel vorgeschoben. Wie leicht könnte ein unglücklicher Gatte nachher erklären und mit gesinnungsgleichen Zeugen „beweisen“, er habe beim Eheabschluß nicht den wahren Ehewillen gehabt oder habe nur eine trennbare Ehe schließen wollen. Hat ja doch vor kurzem ein Rechtsanwalt, der katholischen Eheleuten prozessuale Hilfe für die Ungültigkeitserklärung der Ehe anbot, zuversichtlich erklärt, jede Ehe trage den Keim der Ungültigkeit in sich. Schwieriger ist die Verweisung in der Anfrage und indirekt auch in der Antwort auf die weiteren *Kanones 1094—1103*. Es handeln dieselben von der Eheschließungsform. Wie kann man denn hier von einer *causa impedimenti* auf Seite der Brautleute sprechen? Nimmt man das Schuldmoment zuhilfe, wird man auch hier Fälle von einer *causa impedimenti* finden. *Can. 1095, § 1, n. 3* verlangt zur gültigen Trauung Abwesenheit von Gewalt und schwerer Furcht bei den Trauungsorganen. Würde nun diese Gewaltanwendung von den Brautleuten ausgehen, so könnten sie zur Erhebung der Ungültigkeitsklage nicht zugelassen werden. Aber liegt in dieser Bestimmung nicht ein Widerspruch mit der Moral? Nein. Liegt der Mangel lediglich im Konsens, so ist ja nach *can. 1136* eine Konvalidation möglich. Aber auch sonst ist nach Entfernung des Hindernisses eine Konvalidation nicht ausgeschlossen (vgl. *can. 1133 ff.*). Wollen die Scheineheleute aber die Auflösung der ungültigen Ehe, so können sie bei Vorhandensein von Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, den *Promotor justitiae* bitten, die Klage zu erheben. In anderen Fällen allerdings bliebe nur das Mittel der *Separatio a thoro et mensa* ohne Berechtigung, eine andere Ehe eingehen zu können. In neuerer Zeit ereignete sich nachstehender Fall: Eine Katholikin heiratete mit kirchlicher Dispens einen Protestanten. Der Protestant erklärte der Braut, die Ehe nur unter der Bedingung der Trennung im Falle des Sichnichtverstehens eingehen zu wollen. Schweren Herzens nahm die Braut die Bedingung an, so daß jetzt vertragsmäßig eine trennbare Ehe geschlossen wurde. Hier fehlt nicht bloß dem Protestanten, sondern auch der katholischen Frau als

concausa impedimenti das Klagerecht. Im Interesse der Hintanhaltung peinlicher Eheprozesse ist obige Entscheidung sehr zu begrüßen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (**Berechnung des Profestrienniums.**) In einer religiösen Kongregation bestimmen die Konstitutionen, daß nach dreimaligen einjährigen Gelübden die dauernden Gelübde abgelegt werden. Nach can. 577, § 2 können die Vorgesetzten aus Gründen gestatten, daß die Erneuerung der zeitlichen Gelübde einen Monat vor Ablauf derselben erfolgen kann. Wurde nun von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so entsteht die Frage: Wurde hiedurch das Triennium um einen, bzw. zwei Monate verkürzt? Antwort: Nein. Can. 574, § 1 schreibt ein Triennium vor. Can. 34, § 3, n. 5 gibt eine authentische Erklärung des Ausdruckes Triennium: tempus finitur eodem recurrente die, quo incepit. Die Einhaltung des Trienniums ist nach can. 572, § 2 zur Gültigkeit der dauernden Profest notwendig. Dieser Anschauung ist auch *Vermeersch-Kreusen*, Epit. jur. can. I, 1921, 269: „Observes demum anticipatam permitti votorum renovationem, non autem pronuntiationis professionis perpetuae, simplicis sive solemnisi, quae secluso indulto Pontificio ante tres completos annos professionis temporariae invalide fieret.“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (**Nochmals die Aufsicht des Dechantes über Regularseelsorger.**) In der Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, S. 827 f., brachte ich eine kurze Notiz über die Stellung der Regularseelsorger zur Dechantsvisitation. Ich zitierte can. 631, § 1: „Idem parochus vel vicarius religiosus subest immediate omnimodae jurisdictioni, visitationi et correctioni Ordinarii loci, non secus ac parochi saeculares, regulari observantia unice excepta.“ Ergänzend schreibt nun zu diesem Thema Dr V. J. in „Franjevaciki Vijesnik“, 1929, I, 22 ff. Der gelehrte Verfasser betont, daß can. 631 für sich allein zu Mißverständnissen Anlaß bieten könne. Der Ausdruck observantia regularis stehe im Gegensatz zur cura animarum. Tatsächlich erklärt dies auch can. 1425, § 2: „(parochus religiosus) jurisdictioni, correctioni et visitationi (Ordinarii loci) ipse subesse debet in iis rebus, quae ad curam animarum pertinent ad normam can. 631.“ Damit stimmen auch ältere Quellentexte überein. So heißt es im Tridentinum, Sess. 25, de reg., cap. 11: „subsint (religiosi) immediate in iis, quae ad dictam curam et sacramentorum administrationem pertinent, jurisdictioni, visitationi et correctioni episcopi in cuius dioecesi sunt sita.“ Eine ähnliche Formulierung findet sich in der Konstitution Gregors XV., Inscrutabili, 5. Februar 1622, § 4 (*Gasparri*, Fontes, I, 380).